

## ■ Wege nach 2004

### Das Sächsische Kulturraumgesetz vor der Verlängerung?

Sachsen beschritt bekanntlich nach der politischen Wende und im Anschluss an die Übergangsfinanzierung Kultur des Bundes gemäß Artikel 35 des Einigungsvertrages einen strukturpolitisch einmaligen Weg, um kulturelle Substanz zu erhalten und neue, leistungsfähige Organisationsstrukturen zu etablieren.

Mit einem auf zehn Jahre befristeten Gesetz begegnete der Freistaat der kommunalen Finanzschwäche und bildete per Gesetz regionale Zweckverbände (Kulturräume), die auf solidarischer Basis und ergänzt durch einen staatlichen Zuschuss in Höhe von jährlich mindestens 150 Mio. DM Lasten teilen sollten. Das Verfahren, das auf einem regionalen und einem interregionalen Kulturlastenausgleich beruht, trug zur Aufrechterhaltung einer ausgewogenen kulturellen Infrastruktur bei und eröffnete Wege der Umgestaltung, ohne etwa eine einseitige Zentralisierung oder Verwaisung von Standorten zuzulassen.

Das 1994 in Kraft getretene Gesetz läuft im Jahr 2004 fristgemäß aus. Die Auffassung des Gesetzgebers, nach zehn Jahren strukturpolitischer Arbeit unter besonderen Bedingungen seien die normalen subsidiären Finanzierungs- und Förderwege wieder zu beschreiten, konnte schon anlässlich der ersten Zwischenbilanz 1999 als illusorisch bezeichnet werden.

Zwar setzten erhebliche Veränderungen in Gestalt und Effizienz der regional bedeutsamen Kulturstrukturen ein, doch die finanzielle Malaise der Kommunen ließ sich in der gesetzten Frist nicht beheben. Diese Zwischenbilanz, die im Rahmen einer Ersten Sächsischen Kulturraumkonferenz gezogen wurde, beinhaltet den Gedanken, Wege einer Verlängerung oder Weiterführung des Kulturraumgesetzes zu beschreiben.

Dazu wurde zu diesem Zeitpunkt eine Kulturraum-Kommission eingesetzt, die alle nötigen Präferenzen und Zielvorstellungen bewerten sollte. Untersetzt durch Kommissionsbeiräte und Facharbeitsgruppen fand in diesem Gremium eine umfangreiche Analyse der Wirkungsweise des Gesetzes statt.

In Vorbereitung der Zweiten Sächsischen Kulturraumkonferenz, auf der die Ergebnisse dieser Kommissionsarbeit präsentiert werden sollten, wurde ebenfalls juristischer Rat eingeholt, zunächst von Ulrich Karpen (Hamburg) und schließlich vom Rechtsgutachter

des originären Kulturraumgesetzes, Fritz Ossenbühl (Bonn). Diese zweite Konferenz, mit der die Weichenstellung für das weitere Verfahren vorgenommen wurde, fand am 7. November 2001 im Sächsischen Landtag statt.

In der Zeitspanne der Bewertung des Kulturraumgesetzes und seiner Perspektiven hat es Höhen und Tiefen gegeben. Insbesondere die Wertungen der Gebietskörperschaften zur Zwangsmitgliedschaft in den Zweckverbänden haben zu Irritationen und gar zur Infragestellung des Solidarprinzips geführt. Schließlich aber zeigte sich auf dem Podium der Zweiten Kulturraumkonferenz eine recht einhellige Meinung: Das Gesetz soll über das Jahr 2004 hinaus fortgeführt werden. Nach dem Grußwort von Ministerpräsident Biedenkopf, der die Kulturraumidee von Anfang an mit Nachdruck unterstützt, unterbreitete die Kulturraum-Kommission ihre Untersuchungsergebnisse, die die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Fortführung nahelegten.

Auch die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände verwiesen auf das kulturpolitische Gebot, das mit dem Kulturraumgesetz erfasste Stabilisierungsziel weiter zu verfolgen und aufgrund der Rahmenbedingungen eine Fortführung dieses Hebels zu beschließen. Ähnlich auch die Voten des Sächsischen Kultursenats, der Kulturverbände, der Kulturpolitischen Sprecher der Fraktionen und schließlich auch des Sächsischen Staatsministers für Wissenschaft und Kunst.

Im Frühjahr wird es einen ersten Entwurf des neuen Gesetzes geben, bis dahin kann über eine Reihe bedenklicher Fragen spekuliert werden. Die erste und grundlegende Frage ist die Finanzausstattung. Hier geht es einerseits darum, eine Anpassung der staatlichen Zuwendung an die Kostenentwicklung zu erwirken, also den jährlichen Mindestbeitrag i.H.v. DM 150 Mio. zu dynamisieren. Die allgemeine Haushaltslage und die Regierungsumbildung erwecken allerdings keine große Hoffnung auf Umsetzung, was die Spielräume der regionalen Kulturfinanzierung weiter einengen und harte Verteilungskämpfe zur Folge haben könnte. Andererseits gibt es immer wieder die Forderung, einen Teil der Mittel (nach dem FAG) direkt an die Kommunen weiterzureichen, was einem Unterhöhlen des Solidargedankens gleichkommt. Ansätze für die Aufweichung der Gesetzesgrundlagen lassen sich etwa auch anhand von Forderungen nach freiwilliger Mitgliedschaft in den Zweckverbänden beschreiben. In der Vergangenheit hatte die Formel für Aufmerksamkeit gesorgt, in Sachsen sei Kultur eine Pflichtaufgabe. Beschrieben wurde damit die umfassend festgelegte Partnerschaft, mit der kommunale Aufgaben gemeinschaftlich mit Unterstützung des Freistaates umgesetzt werden. Dies schränkte Eigenverantwortlichkeit nicht ein, sondern ermöglichte im Gegenteil die Etablierung einer differenzierten und finanzierbaren Kulturstruktur (Kommune, Kulturraum, Land).

Anzeige

## MATERIALIEN

Die Schriftenreihe des Instituts für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft



### Heft 8

Franz Kröger: **Kulturelle Sommerprogramme auf dem Prüfstand.** Ergebnisse einer Umfrage bei ausgewählten Kommunen in NRW, ISBN 3-923064-87-X • 38 Seiten • 2,50 EUR • Institut für Kulturpolitik, Dezember 2000

Kulturelle Sommerprogramme sind mittlerweile aus keiner Kommune mehr wegzudenken und gehören gleichsam zur »kulturellen Grundversorgung«. Doch was bedeuten sie inhaltlich, welche kulturpolitischen Intentionen stecken dahinter und wie werden sie sich vermutlich weiterentwickeln? Die Studie gibt dazu erste Antworten aus NRW-Perspektive.

Kulturpolitische Gesellschaft e.V. • Weberstr. 59a • 53113 Bonn • Tel 0228-201 67-0 • Fax 0228-201 67 33  
E-Mail: post@kupoge.de • Internet: www.kupoge.de